



SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT  
IN ÖSTERREICH

Unser  
Aktenzeichen  
Ihr

WIEN III,  
Prinz Eugen-Strasse 7  
Telephon Nr. U 13500

19. Oktober 1955.

POLITISCHER BRIEF

*Referat  
2.11.55*

Neutralitätserklärung.

Herr Bundespräsident,

Auf Grund des Beschlusses des Bundespräsidenten, den Nationalrat auf den 20. Oktober zur Herbsttagung 1955/56 der VII. Gesetzgebungsperiode einzuberufen, hat Nationalratspräsident Dr. Hurdes die nächste Sitzung des Hauses auf Mittwoch, den 26. Oktober, angesetzt. In dieser ersten Plenarsitzung soll das Bundesverfassungsgesetz betreffend die Neutralität Oesterreichs verabschiedet werden.

Der Wortlaut der Ihnen bereits bekanntgegebenen Regierungsvorlage über die Neutralitätsformel ist seinerzeit von Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer, Innsbruck, unter dem Motto "Viele Worte und komplizierte Sätze für eine einfache Sache" in der Wiener Tageszeitung "Die Presse" ziemlich zerzaust worden. Professor Gschnitzer, der einen bedeutenden Ruf als Rechtsgelehrter genießt und durch seine Stellung als Nationalratsabgeordneter auch im öffentlichen Leben Einfluss besitzt, befürwortete die Zurückführung des Gesetzes auf seine einfachste Form, die nach ihm etwa lauten sollte: "Oesterreich erklärt seine Neutralität".

Wie ich nun von der Völkerrechtsabteilung im Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Bundespräsident Max PETITPIERRE  
Vorsteher des Eidg. Politischen Departementes

B e r n

./.

Es wird gebeten, Anfragen das Rückporto beizufügen und unsere Aktenzeichen zu wiederholen



erfahren habe, soll der Text der Regierungsvorlage tatsächlich noch abgeändert werden. Die bisherige und die mir vertraulich vorgelegte geänderte Fassung lauten:

Bisherige Fassung:

Bundesverfassungsgesetz  
vom ..... 1955  
betreffend die Neutralität  
Oesterreichs.  
Der Nationalrat hat be-  
schlossen:

Artikel I

- (1) Zum Zwecke der dauernden und immerwährenden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach aussen, zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes, sowie im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Inneren erklärt Oesterreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität und wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten und verteidigen.
- (2) Oesterreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Geänderte Fassung:

Bundesverfassungsgesetz  
vom ..... 1955  
betreffend die Neutralität  
Oesterreichs.  
Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

- (1) Zum Zwecke der dauernden und immerwährenden Behauptung seiner Unabhängigkeit und der Sicherung der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Oesterreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität und wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten und verteidigen.
- (2) Oesterreich wird in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Es ist somit der Passus über die Aufrechterhaltung des Friedens im Inneren fallengelassen worden, da man sich der Ansicht von Professor Gschnitzer, wonach dieser Punkt mit der Neutralität überhaupt nichts zu tun habe, angeschlossen hat. Die übrigen Aenderungen berühren Inhalt und Gewicht der Erklärung nicht, sondern sie sind sprachlicher Natur.

Nach dem was ich ebenfalls vertraulich erfahren konnte, sollen die Einwände Professor Gschnitzers hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass er und damit die Innsbrucker Rechtsschule bei der Abfassung der Vorlage nicht begrüsst worden sind. Sowohl im Tirol als auch im Vorarlberg herrscht ein ausgesprochener Hang zum Föderalismus, und alles "was von Wien kommt" wird - sofern nicht eigene Leute dabei beteiligt waren - abgelehnt oder zumindest sehr skeptisch beurteilt. Inzwischen hat man das Versäumte nachgeholt und Herrn Professor Gschnitzer zu einer Aussprache eingeladen. Als Ergebnis steht die neue Fassung da, mit der sich der Genannte nunmehr vollständig einverstanden erklärt haben soll.

Eine etwas heikle Angelegenheit ist die Einbringung der geänderten Formel im Parlament. Nachdem es sich um eine Regierungsvorlage gehandelt hat, müsste theoretisch die Regierung die Erklärung zurückziehen und die geänderte Formel erneut einbringen. Da man aber befürchtet, mit einem solchen Vorgehen unter Umständen im Ausland auf Missverständnisse zu stossen, hat man einen anderen Weg gewählt.

Es soll beabsichtigt sein, dass der Hauptausschuss des Nationalrates in einer auf den 24. Oktober festgelegten Sitzung als Mehrheitsbeschluss der beiden Koalitionsparteien die neue Fassung vorgeschlagen wird. Diese neue Vorlage wird daraufhin durch den Hauptausschuss dem Hause unterbreitet werden, welches darüber zu beschliessen hat, Bundeskanzler Raab als Regierungssprecher dürfte alsdann eine Erklärung abgeben, dass die Regierung mit der durch den Hauptausschuss vorgeschlagenen Aenderung einverstanden sei.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE  
IN OESTERREICH:

*R. Raab*